

# RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNGEN DURCH DIE HOCHSCHÜLER\*INNENSCHAFT DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die **Hochschüler\*innenschaft der Universität für Bodenkultur Wien** ist, dass der\*die Studierende Mitglied der **Österreichischen Hochschüler\_innenschaft** ist, ein ordentliches Studium an der Universität für Bodenkultur Wien betreibt, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält.
- (2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschüler\*innenschaft der Universität für Bodenkultur Wien besteht kein Rechtsanspruch.

## 2. Soziale Bedürftigkeit

- (1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der\*die Studierende nicht bei den Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen annähernd oder ganz übersteigen.
- (2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse des\*der Antragsteller\*in und dessen\*deren Partner\*in und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie:
  - Beihilfen (z.B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder),
  - Studienbeihilfe und sonstige Stipendien,
  - Unterhaltszahlungen (Alimente für Studierende oder ihr/e Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.
- (3) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:
  - a) für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens **600** Euro für die\*den Antragsteller\*in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt lebende(n) (Ehe)Partner\*in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils **220** Euro.
  - b) für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge gegen Nachweis der Kosten von höchstens **220** Euro, ohne Kostennachweis pauschal **95** Euro,
  - c) für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal **100** Euro monatlich,

- d) für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen jedoch einschließlich Babysitter\*innenkosten) bis maximal **300** Euro monatlich,
  - e) für Krankenversicherung bis maximal **75** Euro je Studierenden monatlich,
  - f) für die notwendigen Fahrten eines Studierenden am und zum Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs,
  - g) für psychologische Behandlungen bis maximal **400** Euro monatlich,
  - h) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Sport, etc.) dürfen monatlich nicht mehr als **400** Euro für die\*den Antragsteller\*in, **290** Euro für die\*den Partner\*in und **260** Euro für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.
- (4) In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.
- (5) Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als **1500** Euro für die\*den Antragsteller\*in und **550** Euro für die oder den im gemeinsamen Haushalt/Lebensgemeinschaft lebenden (Ehe)Partner\*in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um **390** Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um **500** Euro bei alleinerziehenden Studierenden, zuzüglich um **300** Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung. Eine weitere Erhöhung ist durch psychologische Behandlungskosten um **400** Euro sowie um höchstens **220** Euro für zum Studium notwendige und nachgewiesene Aufwendungen möglich.

### 3. Studienerfolg

- (1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt **dann vor, wenn Prüfungen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten oder drei Semesterstunden aus den letzten beiden Semestern erfolgreich absolviert wurden.** Für Studierende mit Kindern, behinderte Studierende sowie Doktorand\*innen ist eine **absolvierte** Studienleistung von mindestens vier ECTS-Punkten oder eineinhalb Semesterstunden ausreichend.
- (2) Sollte der im Jahresvoranschlag der Hochschüler\*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien veranschlagte Maximalbetrag für die Unterstützungen von Studierenden überschritten werden, werden die Ansuchenden gereiht nach einer Abwägung aus sozialer Förderwürdigkeit und Studienerfolg. Die Abwägung obliegt dabei der\*dem Sozialreferent\*in, der\*dem Wirtschaftsreferent\*in und der\*dem Vorsitzenden.
- (3) Abweichend von Punkt **3. (1)** können zur Vorbereitung eines ordentlichen Studiums (z.B. Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) auch außerordentliche Studierende im zweiten Semester eine Unterstützung erhalten, wenn sie aus dem ersten Semester Zeugnisse über Prüfungen vorlegen, die einem Stundenausmaß von drei Semesterstunden entsprechen.

#### 4. Ansuchen

- (1) Ansuchen auf Unterstützungen der **Hochschüler\*innenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien** können von den Studierenden beim Referat für Sozialpolitik gestellt werden. Diese sind unverzüglich an das Referat für Sozialpolitik der **Österreichischen Hochschüler\_innenschaft** weiterzuleiten.
- (2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der\*des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:
  - a) Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild,
  - b) Einkommensbestätigungen beider Partner\*innen bei gemeinsamem Haushalt,
  - c) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen,
  - d) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
  - e) falls ein Konto vorhanden, fortlaufende Kontoauszüge der letzten drei Monate,
  - f) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort, etc.
  - g) Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder,
  - h) Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienbuchblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg,
  - i) allenfalls Nachweis über Behinderungen (Behindertenpass, ärztliches Attest).
- (3) Die\*der Bewerber\*in bestätigt am Antragsformular, im entsprechenden Studienjahr keine Unterstützung aus den Sozialfonds der **Österreichischen Hochschüler\_innenschaft** mit Ausnahme vom Kinderbetreuungsfonds erhalten zu haben.

#### 5. Verfahren

- (1) Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet. Die Einverständniserklärung der\*des Bewerber\*in hierfür ist Bedingung für die Gewährung einer Unterstützung.
- (2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird **im Einvernehmen zwischen Sozialreferent\*in, Vorsitz und Wirtschaftsreferent\*in getroffen** und in Form einer schriftlichen Verständigung der\*dem Antragsteller\*in **mitgeteilt**.
- (3) Ersuchen um Wiederbearbeitung der abgelehnten Anträge werden in einem Gremium entschieden, das aus der\*dem Sozialreferent\*in und den zuständigen Sachbearbeiter\*innen besteht.

- (4) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
- (5) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt der **Hochschüler\*innenschaft der Universität für Bodenkultur Wien**.
- (6) Das Rektorat der Universität für Bodenkultur trägt die Hälfte der zuerkannten Unterstützungen. Zur Überprüfung der richtlinienkonformen Verwendung der Mittel kann das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien in die Unterlagen über die gewährten Unterstützungen Einsicht nehmen.

## 6. Höhe der Unterstützung

- (1) Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützungen richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln der jeweiligen Universitätsvertretungen und nach der sozialen Notlage der Antragsteller\*innen.

## 7. Unterstützung von Studierenden mit Behinderung

- (1) Für Studierende, die zumindest 50 % behindert sind, gewährt die Hochschüler\*innenschaft der Universität für Bodenkultur Wien besondere, auf die Bedürfnisse abgestellte, ideelle und materielle Unterstützung.
- (2) Für Studierende, die zumindest 50 % behindert sind, und für die die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit erheblichem finanziellem Mehraufwand verbunden ist, kann die Hochschüler\*innenschaft der Universität für Bodenkultur Wien nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel finanzielle Unterstützungen gewähren.
- (3) Die Unterstützung erfolgt durch Übernahme der für die im Rahmen des Studiums entstehenden Mehrkosten bis höchstens **4.500** Euro pro Studienjahr.
- (4) Die Gewährung einer Unterstützung setzt die Beantragung sämtlicher für diese Zwecke vorgesehenen möglichen Unterstützungen durch andere primär zuständige Einrichtungen oder Gebietskörperschaften (wie z.B. **Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen-Sozialministeriumservice**, Ämter der Landesregierungen, ...) voraus. Die Bestimmungen über die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit finden keine Anwendung. Von anderen Einrichtungen gewährte Unterstützungen sind auf die Unterstützung der Hochschüler\*innenschaft der Universität für Bodenkultur Wien anzurechnen. Bei Unterstützungen im Voraus ist ein entsprechender Finanzierungsplan vorzulegen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden mit dem Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien am 21. November 2022 genehmigt und treten mit 01. März 2023 in Kraft.